

VLOG-Leitfaden zum Umgang mit Verstößen

1 Allgemeines

Dieser Leitfaden dient als Grundlage für den Umgang mit Verstößen gegen die Vorgaben des Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (nachfolgend „VLOG“ genannt). Nachfolgende Nutzergruppen sind vertraglich zur Einhaltung der VLOG-Anforderungen verpflichtet:

- Lizenznehmer für das „Ohne GenTechnik“-Siegel
- Lizenznehmer für das „VLOG geprüft“-Siegel
- Unternehmen, zertifiziert nach VLOG-Standard (gebunden durch Standardnutzungsvertrag)
- VLOG anerkannte Zertifizierungsstellen und darüber eingebundene Auditoren, Bewerter und Zertifizierer
- VLOG anerkannte Labore

Es werden ausschließlich Verstöße gemäß diesem Leitfaden sanktioniert, die nach dem Gültigkeitsdatum des Leitfadens aufgetreten sind.

2 Feststellung von Verstößen

Verstöße gegen die vertraglichen Vereinbarungen des VLOG und die Anforderungen des VLOG-Standards können durch externe Hinweise, reguläre VLOG-Audits oder Integrity Audits, Point of Sale-Kontrollen, Auswertungen oder Dokumentenprüfungen der VLOG-Geschäftsstelle sowie auf anderen Wegen festgestellt werden.

Gibt es Hinweise auf einen möglichen Verstoß, prüft die Geschäftsstelle zeitnah notwendige Unterlagen, fordert ggf. Stellungnahmen ein und/oder ordnet weitere Kontrollen und Überprüfungen an.

Liegt ein Hinweis auf einen tatsächlichen Verstoß vor, fordert die Geschäftsstelle eine Stellungnahme des Betroffenen unter Einhaltung einer kurzen, vorgegebenen Rückmeldefrist ein.

Die interne Vorgehensweise wird protokolliert.

Mögliche Verstöße sind:

- Verstöße gegen das EGGenTDurchfG durch Lizenznehmer
- Verstöße gegen den VLOG-Standard durch Lizenznehmer
- Verstöße gegen den VLOG-Standard und den „Leitfaden Zertifizierungsstellen, Auditoren, Bewerter und Zertifizierer“ durch Zertifizierungsstellen bzw. Auditoren, Bewerter und Zertifizierer
- Verstöße gegen sonstige Pflichten von Lizenznehmern und Zertifizierungsstellen, die vertraglich vereinbart sind (z.B. Meldung von gekennzeichneten Produkten, Fristgerechte Abgabe von Umsatzzahlen, Weitergabe von Auditunterlagen, etc.)
- Verstöße gegen den VLOG-Standard und den Leitfaden Labore und GVO-Analysen durch Labore

3 Umgang mit Verstößen

Sofern sich der Hinweis auf einen Verstoß bestätigt, wird die Schwere des Verstoßes von der Geschäftsstelle anhand der Einordnungshilfen von Verstößen je Nutzergruppe (nachfolgend „Einordnungshilfe“ genannt) eingestuft und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Die Bewertung von Verstößen und Festlegung von Sanktionsmaßnahmen in der Geschäftsstelle erfolgt objektiv und durch unabhängiges Personal¹.

Beauftragung Sanktionskomitee²

In den folgenden Fällen wird das Sanktionskomitee von der Geschäftsstelle einberufen:

- wenn sich dies aus der Einordnungshilfe ergibt
- in Fällen, die nicht eindeutig von der Geschäftsstelle eingeordnet werden können
- bei strittiger Sachlage bzw. Beschwerde des Unternehmens über die Bewertung eines Verstoßes

Für eine möglichst zügige Terminplanung informiert die Geschäftsstelle den Vorsitzenden des Sanktionskomitees schnellstmöglich über einen zu behandelnden Sanktionsfall.

Der betroffene Vertragspartner wird über die Einbeziehung des Sanktionskomitees von der VLOG-Geschäftsstelle informiert. Sofern der Vertragspartner in Ergänzung zu der, bei Feststellung des Verstoßes abgegebenen Stellungnahme (s. Kapitel 2), neue Informationen abgeben möchte, hat er nach der Information zur Einbeziehung des Sanktionskomitees 5 Werktage Zeit, sich zu den Vorwürfen zu äußern und gegenüber der Geschäftsstelle Stellung zu beziehen.

Nach Erhalt der Stellungnahme stellt die Geschäftsstelle dem Sanktionskomitee alle notwendigen Informationen und Unterlagen bereit und steht diesem für Rückfragen zur Verfügung.

Nach Übergabe des Falls an das Sanktionskomitee (inklusive notwendiger Informationen und ggf. einschließlich der Stellungnahme des Vertragspartners), erfolgt innerhalb von 10 Werktagen eine Entscheidung des Sanktionskomitees. Aus zeitlichen Gründen kann die Besprechung des Sanktionskomitees auch telefonisch oder per Videokonferenz stattfinden.

Entscheidungen des Sanktionskomitees

Die Entscheidungen des Sanktionskomitees sind bindend. In Fällen, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Lizenzerteilung sind, ist vor der Festlegung der Sanktionen die Geschäftsstelle und/oder der VLOG-Vorstand anzuhören. Sofern ein Vorstandsmitglied direkt von dem Fall betroffen oder auf andere Art befangen ist, wird er von der Konsultation ausgeschlossen und hat kein Stimmrecht. Die Entscheidungen des Sanktionskomitees werden von der Geschäftsstelle umgehend zur Kenntnisnahme an den Vorstand weitergeleitet. Die Entscheidungen sind schriftlich vom Sanktionskomitee zu begründen. Im Anschluss leitet die Geschäftsstelle die festgelegten Maßnahmen ein.

¹ Mitarbeiter, die an der Feststellung des Verstoßes nicht beteiligt waren. Dies schließt z.B. den zuständigen Integrity-Auditor aus.

² Nähere Informationen vgl. Kapitel 6

4 Einstufung der Verstöße

Die Art und Bemessung der Verstöße sind in den Einordnungshilfen beschrieben. Die Dokumente dienen als Orientierung für die Geschäftsstelle bzw. das Sanktionskomitee.

Die Einstufung der Verstöße erfolgt durch die Geschäftsstelle objektiv und durch unabhängiges Personal¹.

Die Sanktionen und maximale Höhen von Vertragsstrafen ergeben sich aus dem Dokument „Sanktionskatalog“.

In Fällen, in denen das Sanktionskomitee nicht einbezogen wurde, die Prüfung des Verstoßes durch die Geschäftsstelle jedoch einen Entzug der Lizenz ergibt, wird die rechtliche Expertise des Sanktionskomitees durch die VLOG-Geschäftsstelle eingeholt.

5 Umgang und Überwachung von Sanktionsmaßnahmen

Der Vertragspartner wird von der Geschäftsstelle zeitnah und schriftlich über das weitere Vorgehen (z.B. notwendige Maßnahmen, Sanktionen, Vertragsstrafen, etc.) informiert. Sofern notwendig, führt die Geschäftsstelle ergänzend kostenpflichtige Kontrollen/Audits durch.

Die Geschäftsstelle ist berechtigt, weitere Vertragspartner über den Verstoß und die Maßnahmen zu informieren. Dies betrifft insbesondere Fälle mit:

- Entzug der Lizenz für das "Ohne GenTechnik" oder "VLOG geprüft"-Siegel
- Auswirkung des Vorfalls oder der Sanktion auf die Lieferkette

Die im Zusammenhang mit dem Sanktionsverfahren angefallenen Kosten, wie zum Beispiel die Arbeitszeit des Vorsitzenden, Reisekosten der Komitee-Mitglieder, Unkostenpauschale für Arbeiten der Geschäftsstelle und Kosten für Sachverständige sind von dem sanktionierten Unternehmen zu tragen.

6 Beschwerde- und Einspruchsverfahren

Jeder Vertragspartner ist berechtigt im Rahmen des Sanktionsverfahrens Beschwerde bzw. Einspruch gegen die Bewertung eines Verstoßes an die Geschäftsstelle (sanktionen@ohnegentechnik.org) zu übermitteln. Der Eingang einer Beschwerde/ eines Einspruchs und die Einbeziehung des Sanktionskomitees wird durch die Geschäftsstelle innerhalb von 5 Werktagen bestätigt. Über Beschwerden und Einsprüche entscheidet das Sanktionskomitee (vgl. Kapitel 3). Die Geschäftsstelle informiert den Vertragspartner anschließend über die Entscheidung des Sanktionskomitees.

Nach Bewertung durch das Sanktionskomitee nach einem Beschwerdeeinspruch des zu sanktionierenden Unternehmens, trägt der VLOG oder das Unternehmen nach Festsetzung durch das Sanktionskomitee wie folgt die im Zusammenhang mit dem Sanktionsverfahren angefallenen Kosten (wie zum Beispiel die Arbeitszeit des Vorsitzenden, Reisekosten der Komitee-Mitglieder, Unkostenpauschale für Arbeiten der Geschäftsstelle und Kosten für Sachverständige):

- Die Beschwerde des Unternehmens über die Bewertung eines Verstoßes ist erfolgreich. In diesem Fall liegt kein Verstoß des Unternehmens vor und der VLOG übernimmt die Kosten des Sanktionsverfahrens.
- Die Beschwerde des Unternehmens über die Bewertung eines Verstoßes ist teilweise erfolgreich, d.h. es liegt ein milderer Schweregrad vor. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Kostenübernahme

durch den VLOG je nach Entscheidung des Sanktionskomitees unter Berücksichtigung des teilweisen Obsiegens des Beschwerdeführers nach billigem Ermessen.

- Die Beschwerde des Unternehmens ist nicht erfolgreich oder es wird sogar entschieden, dass ein schwererer Verstoß vorliegt, als ursprünglich angenommen. In diesem Fall übernimmt die Kosten des Sanktionsverfahrens das zu sanktionierende Unternehmen.

7 Sanktionskomitee

Das Sanktionskomitee wird als neutrales Gremium eingesetzt. Die Mitglieder des Sanktionskomitees setzen sich aus ausgewählten Vertretern der eingebundenen Nutzergruppen des VLOG und einen von der Geschäftsstelle ernannten Juristen zusammen. Es besteht immer aus sechs Personen: ein Jurist (Vorsitz) und je ein Unternehmensvertreter aus den Bereichen Futtermittelwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung und -handel, Labore sowie ein Vertreter einer VLOG-anerkannten Zertifizierungsstelle.

Entscheidet das Sanktionskomitee über einen Fall, hat die Person der betroffenen Branche kein Stimmrecht. Im Bereich Lebensmittelverarbeitung entfällt das Stimmrecht nur dann, wenn der zu entscheidende Fall die gleiche Produktgruppe betrifft.

Die Mitglieder des Sanktionskomitees werden aus einem Pool von potenziellen Sanktionskomitee-Teilnehmern von der Geschäftsstelle nach Kompetenz, Unabhängigkeit und Verfügbarkeit ausgewählt im Hinblick auf den zu behandelnden Verstoß. Für den Vorsitz besteht eine Vertretungsregel, sollte der Vorsitzende verhindert sein.

Bei Bedarf können vom Vorsitz des Sanktionskomitees externe Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden. Sofern dadurch Kosten entstehen, ist dies mit der Geschäftsstelle vorab zu klären.

Das Sanktionskomitee ist bis auf den Juristen ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, wie z.B. Reisekosten, werden durch den VLOG erstattet.

Das Sanktionskomitee ist beschlussfähig, wenn der Jurist und mindestens drei weitere Mitglieder teilnehmen.

Die Entscheidungen des Sanktionskomitees werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Im Falle einer Pattsituation (d.h. Stimmgleichheit) zählt die Stimme des Vorsitzenden des Gremiums doppelt. Es wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das mindestens die Namen der Teilnehmer, die Entscheidung mit Begründung und eine Auflistung der Unterlagen die zur Entscheidungsfindung herangezogen wurden, enthält. Das genehmigte Protokoll wird umgehend an die Geschäftsstelle versendet.

Die Mitglieder des Sanktionskomitees sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sowohl während als auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für das Sanktionskomitee. Die Verschwiegenheit ist in einer Vertraulichkeitserklärung festgehalten.